

STADT FORCHHEIM
Stadtbauamt
G:\Lipski\Briefe\Ortsrech\Reing92.Doc

S A T Z U N G

für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Großen Kreisstadt Forchheim

Vom 24.04.2008
In Kraft Treten 01.09.2008
(Amtsblatt vom 20.06.2008)

Auf Grund von Art 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (BayRS 2024-1-I) erlässt die Große Kreisstadt Forchheim folgende

Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr

§ 1

Gebührenerhebung

Die Große Kreisstadt Forchheim erhebt Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigungsanstalt.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Straßenreinigungsanstalt benutzt. Als Benutzer gilt, wer nach der Straßenreinigungssatzung zur Benutzung der Straßenreinigungsanstalt verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die auf volle Meter auf- bzw. abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstücks und die Reinigungsklasse der Straßen, für die eine Verpflichtung zur Benutzung der Straßenreinigungsanstalt besteht.
- (2) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück, wobei Werte bis 0,50 m ab- und über 0,50 m auf volle Meter aufgerundet werden. Die Reinigungsklasse ist in dem der Straßenreinigungssatzung als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis festgelegt.

§ 4

Gebührensatz

- (1) Die Gebühren betragen je Meter Straßenfrontlänge jährlich in der

Reinigungsklasse I	1,24 €
Reinigungsklasse II	1,96 €
Reinigungsklasse III	3,12 €

- (2) Im Bereich der in der Anlage zur Straßenreinigungssatzung mit X (Mitreinigung der Gehbahnen) gekennzeichneten öffentlichen Straßen beträgt die Gebühr 200 v.H. des sich für das Grundstück aus Absatz 1 ergebenden Betrages.“

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendervierteljahres, im übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendervierteljahres. Angefangene Kalendervierteljahre gelten als volle Kalendervierteljahre.

§ 6

Gebührenschild bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken

- (1) Ist ein Hinterlieger einem Vorderlieger zugeordnet (§ 7 Abs. 2 der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter), so entsteht für jeden Gebührenschuldner eine Gebühr in Höhe eines Bruchteils der für die Straßenfrontlänge des Vorderliegergrundstücks anzusetzenden Gebühr.
- (2) Jeder Gebührenschuldner hat dabei die für die Straßenfrontlänge des Vorderliegergrundstücks anzusetzende Gebühr zu gleichen Anteilen zu tragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, so können auf Antrag eines Gebührenschuldners die Anteile in demselben Verhältnis festgesetzt werden, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen.

§ 7

Fälligkeit

Die Gebührenschild wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 8

Meldepflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, der Großen Kreisstadt Forchheim unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Großen Kreisstadt Forchheim vom 26.11.1992; geändert am 30.11.2001 (Amtsblatt für die Große Kreisstadt Forchheim vom 07.12.2001) außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 24.04.2008, P. VII /3b (Finanzausschuss vom 08.04.2008, P. 3b) beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Forchheim, den 05.06.2008
STADT FORCHHEIM

Franz Stumpf
Oberbürgermeister